

Verordnung

der Gemeinde Wiefelstede über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. April 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 24.01.2005 folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1

Reinigungspflichtige

Nach der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen vom 24.01.2005 obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Wiefelstede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2

Reinigungspflicht der Gemeinde

Die Reinigungspflicht der Gemeinde Wiefelstede umfasst die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gossen, Parkspuren und Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis A. Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst auch das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen entsprechend einem nach der Verkehrsbedeutung aufgestellten Räum- und Streuplan.

§ 3

Reinigungspflicht der Eigentümer

- (1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke reinigen
 - a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze die Rad- und Gehwege, unabhängig davon, wie sie befestigt und von der Fahrbahn abgegrenzt sind.
 - b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie die Fahrbahn bis zur Mitte.

Die vorgenannten Vorschriften unter Buchstabe a) und b) sind sinngemäß für verkehrsberuhigte Bereiche anzuwenden.

- (2) Die Eigentümer haben die besondere winterliche Reinigung nach § 6 der Verordnung durchzuführen. Dabei ist § 6 der Verordnung sinngemäß für verkehrsberuhigte Bereiche anzuwenden.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen

Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.

- (4) Den in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.
- (5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 4

Zahl der Reinigungen

- (1) Die zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu einer Reinigungsklasse wird bestimmt durch die Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad. Die Straßen und Straßenteile sind von den Verpflichteten (§§ 2 und 3 dieser Verordnung) zu reinigen
 - a) Reinigungsklasse I: einmal wöchentlich
 - b) Reinigungsklasse II: einmal vierzehntägig.
- (2) Die in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wege und Plätze gehören der Reinigungsklasse I, die in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse II an.

§ 5

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.
- (2) Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Dasselbe gilt für besondere Verunreinigungen, die durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll und Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintreten.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch ausfließendes Öl, zerbrochenes Glas usw.) ein, so ist, falls die Beseitigung durch den Pflichtigen nicht möglich ist, die Gefahrenquelle zu sichern und der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist die Verwendung gefrierender Flüssigkeiten zur Straßenreinigung untersagt.

§ 6 Winterreinigung

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m frei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 07.30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn- oder Radwegseite aufzuschichten. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullys) und Hydranten sind freizuhalten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine freizuschaukeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für die Fußgänger vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßebefestigung, an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden.

§ 7

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 oder 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, nämlich seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Wiefelstede vom 31.03.1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 02.01.2004 außer Kraft.

26215 Wiefelstede, 24.01.2005

- Änderungen eingearbeitet -

gez. Völkers
Bürgermeister

Bekanntmachung siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 3 vom 28. Januar 2005, S. 21

1. Änder. v. 28.03.2006 (ab 01.01.2006) s. Amtsbl. f. d. Landkr. Ammerl. Nr. 16 v. 28.04.2006, S. 57

2. Änder. v. 18.12.2007 (ab 01.01.2008) s. Amtsbl. f. d. Landkr. Ammerl. Nr. 1 v. 04.01.2008, S. 8